



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Per E-Mail

Bezirksregierungen

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

**Titelerteilung gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG nach Rechtsänderung
zum 01. Dezember 2013**
Internationaler Schutz bei Mehrstaatern

Anlagen: 1

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 28. November 2013 hat das Bundesministerium des Innern auf meine - Ihnen nachrichtlich per E-Mail übermittelte - Anfrage vom 19. November 2013 geantwortet.

Herauszuheben ist die Feststellung, dass der subsidiäre Schutz durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013 dem Flüchtlingsschutz weiter angeglichen wurde und nunmehr - anders als nach der bisherigen Konzeption - als Schutzstatus ausgestaltet ist, der sinnvoll nur einheitlich festgestellt werden kann.

In der Praxis bedeutet dies, dass das BAMF sämtliche Staaten, deren Staatsangehörigkeit ein Antragsteller (möglicherweise) besitzt, in die Prüfung einbeziehen muss. Nur wenn diese Staaten keinen Schutz gewähren, kommt die Gewährung von subsidiärem Schutz im Sinne von § 4 Abs. 1 AsylVfG n.F. in Betracht.

Nach bisheriger Rechtslage unterlag die Titelerteilung bei zuerkannten Abschiebungsverboten generell dem Korrektiv des § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG, das nach erfolgter Neufassung aber nur noch für die nationalen Abschiebungsverbote im Sinne von § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG greift: „Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist, (...)“.

10.

Dezember 2013
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15-39.11.02-3-13-325

RDin Strube
Telefon 0211 871-2326
Telefax 0211 871-2340
vera.strube@mik.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Die Tatsache, dass eine Person mehr als eine Staatsangehörigkeit besitzt bzw. für sich geltend machen kann, muss künftig somit bereits durch das BAMF Berücksichtigung finden.

Das Bundesamt hat sich bislang noch nicht wegen der Vereinbarung einer geeigneten Verfahrensweise zur Erhebung der notwendigen Daten mit mir in Verbindung gesetzt. Ich rege aber bereits jetzt an, das BAMF künftig in entsprechenden Fällen bei Bekanntwerden von Asyl(folge) - Anträgen umgehend über die relevanten staatsangehörigkeitsrechtlichen Hintergründe zu informieren. Dies gilt auch, wenn subsidiärer Schutz nach § 4 AsylVfG erkennbar ohne Berücksichtigung der weiteren Staatsangehörigkeit gewährt werden sollte.

Bitte leiten Sie diesen Erlass an die Ausländerbehörden Ihres Bezirks weiter.

Im Auftrag



Nagel